

Samtgemeinde Sögel

Der Samtgemeindebürgermeister



Fachbereich: Bauwesen
Ansprechpartner/in: Herr Gößling
Zimmer-Nr.: 47

Anschrift: Ludmillenhof
49751 Sögel

Datum: 03.07.2018

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Samtgemeinde Sögel

131. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Wald (Bestattungswald) in der Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Sögel hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 die Aufstellung der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Die Samtgemeinde Sögel beabsichtigt in der Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte einen Bestattungswald anzulegen.

Der Geltungsbereich der o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt südlich der Ortslage im Bereich „Spahner Südholz“ und soll zukünftig als „Wald (Bestattungswald)“ dargestellt werden.

Die genaue Lage des Plangebietes ergibt sich aus der Darstellung im anliegenden Übersichtsplan (M 1 : 5.000).

Der Aufstellungsbeschluss der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Des Weiteren ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 131. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom

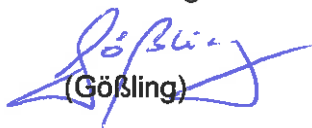
11.07.2018 bis einschließlich 13.08.2018

(Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

bei der Samtgemeindeverwaltung in Sögel, Flur im I. OG, Ludmillenhof, 49751 Sögel. Während dieser Auslegungsfrist wird die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Mitarbeiter der Samtgemeindeverwaltung Sögel stehen während der öffentlichen Auslegung zur Verfügung, um entsprechende Darlegungen der Öffentlichkeit zur 131. Änderung des Flächennutzungsplanes entgegenzunehmen.

Ich weise daraufhin, dass diese Bekanntmachung und die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nachrichtlich im Internet unter „www.soegel.de/samtgemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen“ veröffentlicht sind.

Im Auftrag


(Gößling)

Aushang: 03.07.2018
Abnahme: 14.08.2018



Kartengrundlage:



© 2014
Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung

Maßstab 1 : 5.000

Stand: 2014

Mitgliedsgemeinde **Spahnharrenstätte**





SAMTGEMEINDE S Ö G E L

131. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Entwurf -

Stand: 22.02.2018

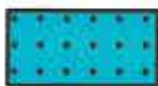
Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeinderat diese 131. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Sögel, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG



Flächen für Wald (Bestattungswald)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Verfahrensvermerke

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Sögel, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet durch das :
Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8, 49757 Werlte, Tel.: 05951 - 95 10 12

Werlte, den

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung einschließlich Umweltbericht haben vom bis (einschl.) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Sögel, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 131. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in seiner Sitzung am beschlossen.

Sögel, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Die 131. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung Az. :
vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Die kenntlich gemachten Teile sind gemäß § 6 Abs. 3 BauGB von der Genehmigung ausgenommen.

Meppen, den

Genehmigungsbehörde

Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom
(Az. :) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am
..... beigetreten.

Die 131. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom
..... bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Sögel, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Die Genehmigung der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am
..... im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden.
Die 131. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Sögel, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Samtgemeinde nicht geltend gemacht worden.

Sögel, den

.....
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Sögel

Landkreis Emsland



131. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel (Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Grundzüge der Planung

1. Grundsätzliche Vorgaben

Das Gebiet der 131. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel liegt in der Gemeinde Spahnharrenstätte im Bereich der Waldfläche „Spahner Südholz“. Es umfasst die südlichen Teilflächen in einer Größe von insgesamt ca. 19,5 ha der südlich der Hauptstraße (K 124) zwischen den Ortschaften Sögel im Südwesten und Spahnharrenstätte im Nordosten gelegenen Waldfläche.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2. Planungsanlass und Ziele

Die Bestattungskultur unterliegt derzeit einem erheblichen Wandel. Durch die sich ändernden Familienstrukturen oder aus wirtschaftlichen Gründen ergibt sich eine zunehmende Nachfrage nach pflegeextensiven Grablösungen, wie z.B. Urnenbestattungen mit geringerer Flächeninanspruchnahme. Gleichzeitig suchen viele Menschen die besondere Nähe zur Natur und damit auch eine entsprechende naturnahe Bestattungsform (Urnenhaine bzw. Bestattungswälder).

Aufgrund entsprechender Nachfrage hat sich die Samtgemeinde Sögel seit 2014 mit der Errichtung eines Bestattungswaldes beschäftigt und zusammen mit politischen Vertretern der Mitgliedsgemeinden und der Kirchen zahlreiche Standortalternativen im Samtgemeindegebiet auf ihre Eignung überprüft. Dabei hat sich eine Waldfläche im Bereich des „Spahner Südholz“ als geeignetste Fläche herauskristallisiert.

Bei dem „Spahner Südholz“ handelt es sich um eine ca. 43 ha große Waldfläche, von der insbesondere der südliche Teil mit einem umfangreichen alten Laubbaumbestand für die geplante Nutzung in Betracht kommt. Von der vorliegenden Fläche soll zunächst eine Teilfläche von ca. 5,5 ha für die Anlage eines Bestattungswaldes in Anspruch genommen werden. Jedoch lässt sowohl die Größe der Waldfläche als auch die Anzahl der als Bestattungsbäume geeigneten Gehölze in diesem Bereich eine über viele Generationen reichende Nutzung mit entsprechenden Erweiterungsoptionen zu. Da sich auch der Eigentümer der Fläche mit der geplanten Nutzung einverstanden erklärt hat, bietet die Fläche insgesamt günstige Voraussetzungen. Die Nutzung soll der Samtgemeinde im Rahmen eines Nutzungsvertrages mit einer Laufzeit von 99 Jahren zur Verfügung gestellt werden. Zugleich würde der Samtgemeinde grundbuchlich ein Nießbrauchsrecht eingeräumt.

Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde als Wald dargestellt und soll auch als Bestattungswald zukünftig weitestgehend naturbelassen verbleiben. Eine Entnahme von Bäumen ist nicht erforderlich. Mit der konkreten Zuweisung der geplanten Zweckbestimmung „Bestattungswald“ im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung soll die geplante Nutzung jedoch bauleitplanerisch abgesichert werden.

3. Bestehende Nutzungen und Rahmenbedingungen

Bestehende Nutzungsstruktur

Das Plangebiet ist Teil einer sich nach Norden fortsetzenden Waldfläche in der Mitgliedsgemeinde Spahnharrenstätte, welche insgesamt als „Spahner Südholz“ bezeichnet wird. Die Waldfläche wird von Wegetrassen eingefasst, an die sich überwiegend land- und einzelne forstwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen.

Das Gebiet befindet sich ca. 2,5 km nordöstlich der Ortslage von Sögel und ca. 1,2 km südwestlich des Ortsteils Spahn der Gemeinde Spahnharrenstätte. Ca. 500 m südöstlich verläuft die „Nordradde“, ein Gewässer II. Ordnung.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Emsland

Im RROP 2010 des Landkreises Emsland ist das Plangebiet, wie auch die nördlich angrenzenden Flächen, als Vorbehaltsgebiet für Wald dargestellt. Die weiteren umliegenden Flächen sind als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, aufgrund des hohen Ertragspotenzials dargestellt. Zudem sind das Plangebiet und die umgebenden Flächen als Vorbehaltsgebiet für die Erholung dargestellt.

Darstellungen im Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel ist das Plangebiet als Fläche für Wald dargestellt. Mit der vorliegenden Planung bleibt diese Darstellung im Grundsatz bestehen, wird jedoch um die konkrete Zweckbestimmung „Bestattungswald“ ergänzt.

4. Erschließung und Versorgung

Die Erreichbarkeit des Gebietes ist von Norden über die von der Kreisstraße 124 abzweigenden ausgebauten Wege „Südholz“ bzw. „Hülshook“ sichergestellt. Lediglich an einigen Stellen sind innerhalb der Wegetrassen Sanierungsmaßnahmen erforderlich.

Eine Erschließung des Gebietes von Sögel ist ebenfalls über vorhandene befestigte Wege möglich. In Teilabschnitten ist jedoch ebenfalls eine Wegesanierung notwendig.

Die Errichtung von Erschließungsanlagen ist in nur geringem Umfang in Form eines unbefestigten Andachts- und Gebetsplatzes sowie durch vereinzelte Sitzgelegenheiten entlang der Waldwege vorgesehen. Zudem soll für Trauerfeiern eine geschotterte Stellplatzfläche für Pkw im Seitenraum der angrenzenden Straßen geschaffen werden.

Weitere Erschließungsanlagen (Trinkwasser, Schmutzwasser, Strom, Gas) oder Bodenversiegelungen sind für das Plangebiet nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Anfallendes Oberflächenwasser kann weiterhin vor Ort versickern.

5. Umweltsituation und Auswirkungen der Planung

Das Plangebiet ist unbebaut und stellt sich als Waldfläche dar. Diese Nutzung soll im Grundsatz erhalten bleiben. Mit der vorliegenden Planung soll im Gebiet jedoch eine

Nutzung als Bestattungswald, d.h. die Beisetzung von Urnen am Wurzelwerk des Baumbewuchses, ermöglicht werden. Gleichzeitig wird die Bewirtschaftung der Fläche als Wirtschaftswald im Rahmen eines Forstbetriebes eingestellt.

Auf Grund der geplanten Nutzung sind auf das Schutzgut Mensch bezogene Immissionen, die auf das Plangebiet einwirken nicht zu berücksichtigen, da im Gebiet kein dauerhafter Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist.

Negative Auswirkungen auf die mögliche Erholungsfunktion des Plangebietes sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Natur und Landschaft

Mit Umsetzung der Planung werden sich für das Plangebiet keine wesentlichen Änderungen ergeben. Der Wald soll im Grundsatz erhalten bleiben, wird jedoch im Bereich des Plangebietes mit der besonderen Funktion „Bestattungswald“ versehen. Die Entnahme von Bäumen ist nicht erforderlich.

Es ist zu erwarten, dass lediglich zu Zeiten einer Bestattung ein vermehrter Besucherverkehr stattfinden wird. Im Übrigen wird ein Bestattungswald im Gegensatz zu klassischen Friedhöfen nicht regelmäßig besucht werden. Für die Nutzung werden Erschließungsanlagen (Wege, Andachts- bzw. Gebetsplatz, Stellplatzfläche) daher in nur geringem Umfang benötigt.

Durch die Waldfläche sollen einfache, naturbelassene Wege geführt und lediglich vereinzelte Sitzgelegenheiten geschaffen werden, um den Naturcharakter der Fläche zu erhalten und zu wahren. Lediglich entlang der angrenzenden Straßen sollen im Seitenraum Stellplätze geschaffen werden, die jedoch wassergebunden hergestellt werden.

Durch die Planung werden somit erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vorbereitet.

6. Weiteres Verfahren

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden von der vorliegenden Bauleitplanung unterrichtet und gem. § 4 Abs.1 BauGB zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

In diesem Rahmen erfolgt auch die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB über die Ziele und Zwecke der Planung sowie sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen.

Anschließend erfolgt mit dem Planentwurf einschließlich der Begründung mit Umweltbericht die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.